



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

# Nutzungsbedingungen

der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE)

## Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### 1. Anwendungsbereich der Nutzungsbedingungen

Die Bundesrepublik Deutschland als Betreiberin der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) (im Folgenden *Betreiberin*) stellt über den technischen Dienstleister "Bundesdruckerei GmbH" (bdr) einem Rechnungssteller bzw. Rechnungssender (im Folgenden *Nutzer*) mit OZG-RE einen Dienst über das Internet zur Verfügung. Der Nutzer hat mit der OZG-RE die Möglichkeit, elektronische Rechnungen zu erstellen bzw. hochzuladen und an den Rechnungsempfänger zu übermitteln. Durch das Anlegen eines Nutzerkontos wird ein Vertrag über die Nutzung der OZG-RE zwischen dem Nutzer und der Betreiberin geschlossen.

Die folgenden Nutzungsbedingungen gelten für alle Dienste, die dem Nutzer im Rahmen der OZG-RE angeboten werden.

### 2. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen aus der E-Rechnungs-Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-RechV), die auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 4. April 2017 erlassen worden ist, insbesondere zu den Begriffen "Rechnung", "elektronische Rechnung", "Rechnungssteller", "Rechnungsempfänger" und "Rechnungssender". Die E-RechV regelt die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs des Bundes.

Die E-RechV des Bundes kann online [hier](#) (Link) abgerufen werden.

### 3. Angaben zu den verantwortlichen Stellen

#### a) Herausgeber der OZG-RE

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Tel.: 030 / 18 681-0

Fax: 030 / 18 681-12926

E-Mail: [poststelle@bmi.bund.de](mailto:poststelle@bmi.bund.de)

#### b) Technischer Dienstleister

Bundesdruckerei GmbH (bdr)

Kommandantenstr. 18  
10969 Berlin  
Deutschland

E-Mail: [sendersupport-xrechnung@bdr.de](mailto:sendersupport-xrechnung@bdr.de)

#### c) Zuständige Datenschutzbeauftragte

Beauftragter für den Datenschutz im BMI

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Tel.: 030 / 18 681-0

E-Mail: [bds@bmi.bund.de](mailto:bds@bmi.bund.de)

### 4. Leistungsgegenstand und -umfang

Durch die Nutzung der Dienste der OZG-RE kann der Nutzer elektronische Rechnungen erstellen und hochladen, um sie dem Rechnungsempfänger zugänglich zu machen. Während des Erstellungsprozesses hat der Nutzer die Möglichkeit, den vorläufigen Stand der elektronischen Rechnung zu speichern und die Erstellung zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Nach abgeschlossener Erstellung wird die elektronische Rechnung inklusive ggf. vorhandener rechnungsbegleitender Anlagen durch die OZG-RE validiert. Der Vorgang des Validierens umfasst eine Virenprüfung sowie eine Prüfung auf Einhaltung formeller Vorgaben (z.B. zulässiges Rechnungsformat und Größenbeschränkung, Ausfüllen aller Pflichtfelder; siehe weiterführende Erläuterungen unter Ziff. 8). Bei erfolgreicher Validierung wird die elektronische Rechnung dem Rechnungsempfänger zur abschließenden Rechnungsprüfung bereitgestellt. Von der Erstellung bzw. dem Hochladen bis zur abschließenden Prüfung der elektronischen Rechnung bietet die OZG-RE dem Nutzer die Möglichkeit, den Status der übermittelten Rechnung nachzuverfolgen. Eine Rechnung kann folgende Status annehmen: neu, bereitgestellt, abgeholt und zurückgewiesen.

Wird eine Rechnung nicht innerhalb von 28 Tagen ab dem Zeitpunkt der Abholbereitschaft (Status: bereitgestellt) abgeholt oder durch den Rechnungsempfänger zurückgewiesen, kann die Betreiberin die Rechnung löschen.

28 Tage nach erfolgreicher Abholung oder Zurückweisung der Rechnung durch den Rechnungsempfänger löscht die Betreiberin die Rechnung. Leistungen, die über die Erstellung und das Hochladen von elektronischen Rechnungen für Rechnungsempfänger hinausgehen, sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der OZG-RE. Die Abholung elektronischer Rechnungen von der OZG-RE, die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnung und ihr Begleichen obliegen der Verantwortung des Rechnungsempfängers.

## 5. Anlegung eines Nutzerkontos

Eine Nutzung der Dienste der OZG-RE ist nur mit dem Anlegen eines Nutzerkontos und unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Die Anlegung eines Nutzerkontos bei der OZG-RE ist für natürliche vollgeschäftsfähige Personen sowie für juristische Personen zulässig. Für die Anlegung eines Nutzerkontos werden folgende Daten des Nutzers benötigt:

- Vor- und Nachname
- E-Mail-Adresse
- Passwort

## 6. Session Cookies

Zur Nutzung der Weboberfläche der OZG-RE kommen innerhalb des Prozesses des Anlegens eines Nutzerkontos einmalig Session Cookies zum Einsatz.

Der Browser kann so eingestellt werden, dass durch das Schließen des Browsers die Session Cookies automatisch gelöscht werden.

## 7. Einrichtung von Übertragungskanälen

Nach dem Anlegen des Nutzerkontos steht dem Nutzer standardmäßig zunächst der browserbasierte Webzugang zur manuellen Erfassung und Übermittlung sowie zum Upload von elektronischen Rechnungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Nutzer im Nutzerkonto einen der Übertragungskanäle E-Mail sowie PEPPOL zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen freischalten. Für den jeweiligen Übertragungskanal stehen dem Nutzer folgende Zieladressen zur Verfügung:

- E-Mail: Ein E-Mail-Sender wählt als E-Mail-Ziel-Adresse die im Rechnungsportal angegebene nutzerkonto-spezifische Zieladresse.
- PEPPOL: Ein PEPPOL-Sender wählt als PEPPOL-Zieladresse die jeweilige Leitweg-ID des Rechnungsempfängers.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Übertragungskanäle im Rahmen einer Überprüfung der OZG-RE gemäß § 10 E-RechV nachträglich geändert werden können.

## 8. Zulässige Formate und Größenbeschränkungen

### a) Format elektronischer Rechnungen

#### i. Standard XRechnung

In Bezug auf das zu verwendende Rechnungsdatenmodell gilt § 4 E-RechV, wonach eine elektronische Rechnung dem Standard XRechnung in der jeweils aktuellsten Version bzw. der europäischen Norm EN 16931-1-2017 entsprechen muss.

Der Standard XRechnung wurde von der Koordinierungsstelle für IT-Standards im Auftrag des IT-Planungsrates erarbeitet. Die jeweils aktuelle Version des Standards XRechnung finden Sie [hier](#) (Link).

Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1-2017 wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) am 28. Juni 2017 veröffentlicht.

Die Prüfung zu übermittelnder elektronischer Rechnungen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des Standards XRechnung bzw. der europäischen Norm EN16931-1-2017 erfolgt mittels einer Schema- sowie einer Schematronprüfung, die den jeweiligen Vorgaben entspricht.

Darüber hinaus muss eine elektronische Rechnung gem. § 5 E-RechV des Bundes in den folgenden Elementen von XRechnung bzw. der europäischen Norm EN 16931-1-2017 die geforderten Pflichtinformationen enthalten:

| <b>Pflichtinformationen gem. § 5 E-RechV des Bundes</b> | <b>Felder der XRechnung bzw. der europäischen Norm</b>                                    |
|---|---|
| Leitweg-ID des Rechnungsempfängers*                     | BT-10   |
| Bankverbindung des Nutzers                              | Bei Überweisung:<br>BG-17 (BT-84 bis BT-86)<br>Bei Lastschrift**:<br>BG-19 (BT-89 bis 91) |
| Zahlungsbedingungen                                     | BT-20   |
| E-Mail-Adresse des Nutzers                              | BT-43   |
| Lieferantenummer (sofern bekannt)                       | BT-29   |
| Bestellnummer (sofern bekannt)                          | BT-13   |

BT = Business Term bzw. Informationselement

BG = Business Group bzw. Gruppe von Informationselementen

\* Weiterführende Informationen zur Leitweg-ID finden Sie unter <https://www.xoev.de/> bzw. erfragen sie beim Rechnungsempfänger.

\*\*nur bei bereits erteiltem SEPA-Lastschriftmandat

## ii. Andere Rechnungsformate als Standard XRechnung

Andere Rechnungsdatenmodelle als der Standard XRechnung, die der europäischen Norm EN-16931 und der E-RechV des Bundes entsprechen, werden ebenfalls angenommen, sofern die bdr die technische Umsetzbarkeit dieser Rechnungsformate erfolgreich geprüft hat und der bdr für diese Rechnungsdatenmodelle eine finale Anwendungsspezifikation zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die finale Anwendungsspezifikation abgeschlossen und umfassend dokumentiert sein muss. Ferner ist es erforderlich, dass

- die elektronische Rechnung in Form eines reinen maschinenlesbaren XML-Datensatzes, d.h. ohne PDF-Trägerformat, übermittelt wird,
- rechnungsbegründende Anlagen als Binärobjekte im maschinenlesbaren XML der elektronischen Rechnungen eingebettet sind,

die elektronischen Rechnungen positiv durch das jeweils aktuelle Prüftool der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) (eine von der KoSIT bereitgestellte Anwendung, die eingegangene elektronische Rechnungen auf formelle Richtigkeit Vollständigkeit prüft) validiert wird.

## b) Format rechnungsbegleitender Anlagen sowie Größenbeschränkungen für elektronische Rechnungen und rechnungsbegleitende Anlagen

Die für rechnungsbegleitende Anlagen geltenden Formatvorgaben ebenso wie Größenbeschränkungen für elektronische Rechnungen und rechnungsbegleitender Anlagen sind der Anlage Technische Informationen zu entnehmen.

Es besteht die Möglichkeit einer Rechnung Anlagen als Linkverweis (separat herunterladbare Ressource über ein URL oder eingebettetes Dokument) anzufügen. Die Voraussetzungen für einen Linkverweis müssen beim jeweiligen Rechnungsempfänger erfragt werden. Sollte ein Linkverweis nicht vom Rechnungsempfänger geöffnet werden können, kann eine Rechnung vom Rechnungsempfänger aufgrund mangelnder Prüfbarkeit zurückgewiesen werden.

Die Einhaltung der vorstehenden Vorgaben der Ziffer 8 ist Voraussetzung dafür, dass die Rechnung dem Rechnungsempfänger zur Abholung von der OZG-RE bereitgestellt werden kann.

## 9. Technische Rahmenbedingungen aufseiten des Nutzers

Weitere technische Rahmenbedingungen, die seitens des Nutzers erfüllt werden müssen, um die Dienste der OZG-RE nutzen zu können, sind den technischen Informationen zu den Nutzungsbedingungen der OZG-RE in Ziffer 19 zu entnehmen.

## 10. Eingegangene elektronische Rechnungen

Eine elektronische Rechnung gilt als dem Rechnungsempfänger zugegangen, sobald die Rechnung den Status „bereitgestellt“ annimmt. Dies ist der Fall, wenn die Rechnung bei der OZG-RE eingegangen ist und die beschriebenen Prüfungen erfolgreich durchlaufen hat. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung der Anforderungen an die elektronische Rechnung und rechnungsbegleitenden Anlagen hinsichtlich Format und Größenbeschränkung (s. Ziff. 8). Den Status einer über die OZG-RE eingereichten elektronischen Rechnung kann der Nutzer anhand der Protokolldaten in der Weboberfläche der OZG-RE einsehen. Die Protokolldaten werden 30 Tage nach dem letzten Statuswechsel gelöscht.

## 11. Nutzungszeiten

Der Nutzer kann die Dienste der OZG-RE von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 23:59 Uhr nutzen. Täglich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr kann es aufgrund von Wartungsarbeiten gegebenenfalls zu längeren Reaktionszeiten oder zu einer kurzfristigen Nicht-Erreichbarkeit kommen.

## 12. Support

Bei technischen und fachlichen Fragen kann sich der Nutzer per E-Mail ([sendersupport-xrechnung@bdr.de](mailto:sendersupport-xrechnung@bdr.de)) an den Support der OZG-RE wenden.

## 13. Entgelte

Die Nutzung der OZG-RE ist kostenlos. Die im Zuge der Nutzung der OZG-RE anfallenden Kosten des Nutzers, insbesondere für Bereitstellung, Anbindung und Betrieb notwendiger Soft- und Hardware sowie für die Internetnutzung werden dem Nutzer von den Verantwortlichen (Herausgeber und technischer Dienstleister) der OZG-RE nicht erstattet.

## 14. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise der OZG-RE sind veröffentlicht unter folgendem Link: [Datenschutzhinweise](#).

## 15. Sorgfaltspflichten

### a) Verantwortlichkeiten für die Schutzbedarfsfeststellung

Die Schutzbedürftigkeit der in den Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten wurde bei der Erstellung der OZG-RE berücksichtigt.

Rechnungen, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten enthalten und daher gemäß § 8 Abs. 1 E-RechV vom Geltungsbereich der E-RechV ausgenommen sind, dürfen nicht über die OZG-RE übertragen werden. Rechnungen, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten enthalten, dürfen gemäß § 8 Abs. 2 E-RechV nicht per E-Mail übertragen werden. Der Nutzer ist für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.

### b) Verantwortung in Bezug auf Zugangsdaten

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unbefugten Zugriff auf sein Passwort bzw. Nutzerkonto erhalten. Eine Übertragung des Nutzerkontos an Dritte ist nicht zulässig

### c) Virenfreie Unterlagen

Dem Nutzer obliegt die Sorgfaltspflicht, Dateien vor Übermittlung auf Viren zu überprüfen und nur virenfreie Dateien an die OZG-RE zu versenden. Virenbefallene elektronische Rechnungen werden im Rahmen der Validierung gelöscht.

## 16. Beendigung der Nutzung

Die Nutzung der OZG-RE kann durch den Nutzer jederzeit ohne Angabe eines Grundes beendet werden. Die vorübergehende Sperrung oder dauerhafte Beendigung der Nutzung durch die Betreiberin bedarf der Angabe eines sachlichen Grundes. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der auf Tatsachen gegründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht ausreichend dafür Sorge trägt, dass unbefugte Dritte Zugriff auf sein Passwort bzw. Nutzerkonto (s. Ziff. 5) erhalten.

Ein Nutzerkonto wird nach einem Jahr Inaktivität gesperrt und der Nutzer wird per E-Mail darüber informiert. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, die Sperrung selbsttätig in Rahmen einer Frist von 30 Tagen wieder aufzuheben. Unabhängig davon hat der Nutzer die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu registrieren.

## 17. Keine Garantie; Haftungsausschluss

### a) Keine Garantie

Die Betreiberin übernimmt keine Garantie dafür, dass die Dienste der OZG-RE jederzeit verfügbar sind. Die Betreiberin ist bemüht, eingereichte, validierte elektronische Rechnungen dem Rechnungsempfänger zeitnah zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Genauere Informationen zum Status einer eingereichten Rechnung sind vom Nutzer über das Nutzerkonto einsehbar.

### b) Haftungsausschluss

- i. Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- ii. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Betreiberin nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- iii. Die Einschränkungen der Absätze ii. und iii. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

### c) Rechtliche Vorgaben für Rechnungen

Die Betreiberin haftet nicht für die steuerliche und rechtliche Ordnungsmäßigkeit der mithilfe der OZG-RE übermittelten elektronischen Rechnungen; diese obliegt dem Nutzer. Weiterhin verantwortet die Betreiberin nicht die Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.



## 18. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- b) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Die Betreiberin behält sich vor, den Nutzer an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nur, wenn der Nutzer Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
- d) Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- e) Änderungen dieser Nutzungsbedingungen gibt die Betreiberin dem Nutzer schriftlich bekannt. Sie gelten als vom Nutzer genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen widerspricht.

## 19. Technische Informationen zu den Nutzungsbedingungen der OZG-RE

### a) Größenbeschränkung

#### i. Allgemein

Je nach Übertragungskanal gelten Beschränkungen für die Dateigröße elektronischer Rechnungen sowie für die Anzahl und Dateigrößen rechnungsbegleitender Anlagen. Die Rechnung wird weiterverarbeitet, wenn die zulässige Dateigröße nicht überschritten wird.

#### ii. Weberfassung

Rechnungsbegleitende Anlagen, die einer elektronischen Rechnung im Rahmen der Weberfassung beigelegt werden, dürfen die maximal zulässige Dateigröße von 15 Megabyte nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt.

#### iii. Upload

Per Upload eingereichte elektronische Rechnungen inklusive eingebetteter rechnungsbegleitender Anlagen dürfen die maximal zulässige Dateigröße von 15 Megabyte nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt.

#### iv. E-Mail

Per E-Mail eingereichte elektronische Rechnungen inklusive rechnungsbegleitender Anlagen dürfen die maximal zulässige Dateigröße von 15 Megabyte nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt. Zusätzlich ist zu beachten, dass Texteintragungen in der E-Mail nicht berücksichtigt werden.

*Achtung: Eine E-Mail darf jeweils nur eine einzige Rechnung enthalten. Enthält eine eingehende E-Mail mehr als eine Rechnung, wird die Mail gelöscht.*

#### **v. PEPPOL**

Via PEPPOL eingereichte elektronische Rechnungen inklusive rechnungsbegleitender Anlagen dürfen die maximal zulässige Dateigröße von 15 Megabyte nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt.

#### **b) Zulässige Formate rechnungsbegleitender Anlagen**

Ausschließlich folgende Formate können als rechnungsbegleitende Anlagen in eine elektronische Rechnung eingebettet werden:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)
- Textdateien (CSV)
- Excel-Tabellen (XLSX)
- OpenDocument-Tabellen (ODS)